

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Campax
make change happen
Hermetschloostrasse 70
8048 Zürich

14. Dezember 2021

Petition „Klimarisiken: Solothurn muss die SNB in die Pflicht nehmen, Herr Finanzdirektor Hodel“

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kampagnenplattform Campax hat allen 26 kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren auf ihrer so genannten "Tour de Climat" eine Petition überreicht. Unter dem Titel " Klimarisiken: Kantone müssen die SNB in die Pflicht nehmen!" fordert die Petition die Kantone auf, sich in Ihrer Rolle als Eigentümer der Schweizerischen Nationalbank für ihre Ausrichtung der Anlagepolitik und der Finanzsystem-Stabilitätspolitik nach dem Pariser Klimaabkommen auszurichten. Wir haben diese Petition zur Kenntnis genommen.

Der Auftrag der SNB ergibt sich aus der Bundesverfassung. Danach ist die SNB als unabhängige Zentralbank mit der Führung der Geld- und Währungspolitik des Landes beauftragt, sie hat diesen Auftrag im Gesamtinteresse des Landes zu verfolgen (Art. 99 Abs. 2 BV). Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe in Art. 5 NBG präzisiert und festgelegt, dass die SNB die Preisstabilität zu gewährleisten hat, wobei sie dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen hat. Die Verwaltung der Währungsreserven wird als Teil der damit verbundenen Aufgaben in Art. 5 Abs. 2 NBG ebenfalls explizit genannt. Die Verwaltung der Währungsreserven untersteht dabei dem Primat der Geld- und Währungspolitik.

Die SNB ist bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unabhängig (Art. 6 NBG). Das Konzept einer unabhängigen Zentralbank hat sich bewährt, da gleichzeitig ein klares gesetzliches Mandat und eine Pflicht zur Begründung der Tätigkeit (Rechenschaft) besteht. Die SNB erklärt jeweils im Geschäftsbericht, wie die Anlagen bewirtschaftet werden und wie dies begründet wird (siehe S. 16 f. und 93 ff. des Geschäftsbericht SNB 2020). Die grosse Bilanz der SNB hat eine ganze Reihe von Anliegen von verschiedenen Interessengruppen geweckt, welche Vorstellungen darüber haben, welche Ziele mit der Bewirtschaftung der Anlagen der SNB verfolgt werden sollten. Danach darf sich die SNB aber nicht richten – ganz unabhängig davon, ob mit der Bewirtschaftung der Anlagen der SNB diese Ziele überhaupt erreicht werden könnten.

Die Unabhängigkeit der SNB lässt sich nur rechtfertigen, wenn sich die SNB auf die ihr vom Verfassungs- und Gesetzgeber vorgegebene Auftrag fokussiert. In Bezug auf die Unabhängigkeit wurde auf Gesetzesstufe denn auch eine sehr deutliche Regelung getroffen, nach welcher die SNB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben keinerlei Weisungen entgegennehmen darf; weder vom Bundesrat, noch von der Bundesversammlung oder von anderen Stellen (Art. 6 NBG). Das gilt auch im Verhältnis zur Generalversammlung der SNB bzw. den Aktionärinnen und Aktionären. Diese haben zwar eine wichtige Rolle, allerdings haben sie keine Möglichkeit, Einfluss auf die Geld- (und Anlagepolitik) der SNB zu nehmen und die SNB dürfte auch keine entsprechenden Vorgaben befolgen.

Die Befugnisse der Aktionäre sind in Art. 36 NBG aufgelistet. Es gab in den letzten Jahren immer wieder Versuche, die Generalversammlung der SNB als Plattform für entsprechende Anliegen zu nutzen. Die SNB erklärt den Aktionärinnen und Aktionären die Anlagepolitik und die massgebenden gesetzlichen Rahmenbedingungen. Versuche, entsprechende Anliegen der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen, musste die SNB aber jeweils bereits aus formellen Gründen ablehnen, da solche Beschlüsse von vornherein unzulässig gewesen wären.

Vor diesem Hintergrund stehen wir dem Anliegen der Petition ablehnend gegenüber. Die Fokussierung auf die Kernaufgabe und die Bewahrung der Unabhängigkeit der SNB ist ein Grundstein für die erfolgreiche Geld- und Währungspolitik unseres Landes. Daran ist festzuhalten.

Besten Dank für die Kenntnisnahme

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Susanne Schaffner
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber